



Inhalt

Seite

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in der Kindertagesstätte und dem Kinderhort „Bingegeister“ der Stadt Geyer (Elternbeitragssatzung)	2 - 3
---	-------

Impressum

Herausgeber:

Stadtverwaltung Geyer, Altmarkt 1, 09468 Geyer – Telefon: 037346/105 0

Email: stadtverwaltung@stadt-geyer.com

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Dirk Trommer

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in der Kindertagesstätte und dem Kinderhort „Bingegeister“ der Stadt Geyer (Elternbeitragssatzung) vom 12.10.2021

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) sowie des Sächsischen Gesetzes über Kindertagesbetreuung (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 662) hat der Stadtrat der Stadt Geyer in seiner Sitzung vom 01.10.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Neufassung Elternbeiträge

Die Anlage 1 zu § 4 Abs. 5 der Elternbeitragssatzung wird wie folgt neu gefasst:

Elternbeiträge ab 01.01.2025 pro Monat:

1. Kinderkrippe

Familie	Betreuungszeit/Tag in h		
	9	6	4,5
	Elternbeitrag/Monat in €		
1. Kind	285,00	190,00	142,50
2. Kind	171,00	114,00	85,50
3. Kind	57,00	38,00	28,50

alleinerziehend

1. Kind	256,50	171,00	128,25
2. Kind	153,90	102,60	76,95
3. Kind	51,30	34,20	25,65

3. Kinderhort

Familie	Betreuungszeit/Tag in h		
	6	5	4
	Elternbeitrag/Monat in €		
1. Kind	90,00	75,00	60,00
2. Kind	54,00	45,00	36,00
3. Kind	18,00	15,00	12,00

alleinerziehend

1. Kind	81,00	67,50	54,00
2. Kind	48,60	40,50	32,40
3. Kind	16,20	13,50	10,80

2. Kindergarten

Familie	Betreuungszeit/Tag in h		
	9	6	4,5
	Elternbeitrag/Monat in €		
1. Kind	140,00	93,33	70,00
2. Kind	84,00	56,00	42,00
3. Kind	28,00	18,67	14,00

alleinerziehend

1. Kind	126,00	84,00	63,00
2. Kind	75,60	50,40	37,80
3. Kind	25,20	16,80	12,60

4. Kinderhort-ausschließlich i. d. Ferien

Familie	Betreuungszeit/Tag in h		
	9	8	7
	Elternbeitrag/Monat in €		
1. Kind	135,00	120,00	105,00
2. Kind	81,00	72,00	63,00
3. Kind	27,00	24,00	21,00

alleinerziehend

1. Kind	121,50	108,00	94,50
2. Kind	72,90	64,80	56,70
3. Kind	24,30	21,60	18,90

Beträgt die Ferienzeit nur einen halben Monat (Herbst- und Winterferien), wird bei Inanspruchnahme von 7, 8 oder 9 h Betreuungszeit der Durchschnitt zwischen der normal vereinbarten Betreuungszeit und der Ferienbetreuungszeit für die Berechnung des Elternbeitrages zugrunde gelegt.

Wird in den Sommerferien eine Betreuung über die normal vereinbarte Betreuungszeit (7, 8 oder 9 h, anstelle 5 oder 6 h) vereinbart, ist unabhängig von der zeitlichen Inanspruchnahme innerhalb der gesamten Ferien ein Monatsbeitrag der erhöhten Betreuungszeit zu zahlen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Geyer, den 02.10.2024



D. Trommer
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,*
 - 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,*
 - 3. der Bürgermeister den Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,*
 - 4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist*
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder*
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.*
- Ist eine Verletzung nach § 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.*